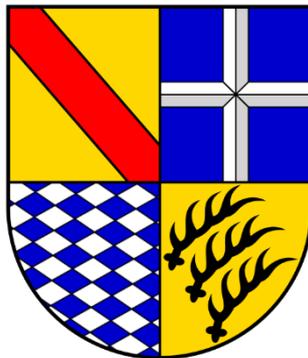




**Kreisfeuerwehrverband
Landkreis Karlsruhe**



Satzung

Stand: 30. April 2021

SATZUNG

des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Karlsruhe

Erste Satzung des Kreisfeuerwehrverband Landkreis Karlsruhe am 15.02.1975 mit Änderung am 15.02.1986, 07.03.1992, 27.02.1993, 28.02.1998, 15.03.2003, 19.02.2005, 27.02.2010, 23.02.2013, 28.02.2015.

Neufassung der Satzung vom 30.04.2021

Wegen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Die Mitgliedsfeuerwehren im Landkreis Karlsruhe bilden die Vereinigung mit dem Namen „Kreisfeuerwehrverband Landkreis Karlsruhe e.V.“ (nachfolgend Kreisfeuerwehrverband genannt).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Karlsruhe. Die Verwaltungsgeschäftsstelle befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Jugendfeuerwehr Landkreis Karlsruhe

Die Jugendfeuerwehren der Mitgliedsfeuerwehren im Landkreis Karlsruhe bilden die Jugendfeuerwehr Landkreis Karlsruhe. Die Arbeit der Jugendfeuerwehr Landkreis Karlsruhe richtet sich nach einer Jugendordnung. Die Jugendordnung wird vom Verbandsausschuss vorbereitet und in der Dienstversammlung der Jugendwarte beschlossen.

§ 3

Aufgabe und Zweck

- (1) Der Kreisfeuerverband hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung, Weiterbildung und Austausch des Feuerwehrwesens innerhalb des Landkreises Karlsruhe
 - b) Pflege der kameradschaftlichen Verbindungen der im Landkreis Karlsruhe vorhandenen Feuerwehren und deren Gliederungen untereinander sowie mit anderen Feuerwehrverbänden
 - c) Zusammenarbeit mit den am Brandschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen,
 - d) Durchführung des Kreisfeuerwehrtages,
 - e) Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehren im Verbandsbereich,
 - f) Förderung und Betreuung der Feuerwehrmusikzüge,
 - g) Förderung und Betreuung der Alters- & Seniorenabteilung,
 - h) Unterstützung von Feuerwehrangehörigen und deren Familien in sozialen Notlagen.
- (2) Der Kreisfeuerwehrverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung und ist selbstlos tätig. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Einrichtung, politische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.
- (3) Die Tätigkeiten sämtlicher Organe des Kreisfeuerwehrverband sind grundsätzlich ehrenamtlich. Die einzelnen Tätigkeiten sind dem jeweils aktuellen Geschäftsverteilungsplan zu entnehmen.

- (4) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben können bei Bedarf Fachgebiete und Arbeitskreise gebildet werden.
- (5) Der Kreisfeuerverband ist korporatives Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg, des Deutschen Feuerwehrverbandes und des Vereins Baden-Württembergisches Feuerwehrheim.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kreisfeuerverband können werden:
 - a) Gemeindefeuerwehren
 - b) Werkfeuerwehren
 - c) fördernde Mitglieder
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Verbandsausschuss nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
- (3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in den Organen des Verbandes.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzender

Personen, die sich besondere Verdienste um den Kreisfeuerverband erworben haben, können auf Beschluss des Verbandsausschusses durch den Verbandsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Des Weiteren können ehemalige Vorsitzende auf Beschluss des Verbandsausschusses durch den Verbandsvorsitzenden zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6 Verbandsorgane

- (1) Organe des Kreisfeuerverband sind:
 - a. die Verbands- und Delegiertenversammlung,
 - b. der Verbandsausschuss,
 - c. der Verbandsvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe scheiden nach Ablauf ihrer Amtsperiode aus ihren Ämtern aus.
- (3) Sollte ein Mitglied der Organe vor Ablauf seiner Amtsperiode aus seinem Amt ausscheiden, wird diese Stelle kommissarisch ohne Stimmrecht durch Vorschlag der Mitgliedsfeuerwehren bis zur nächsten Verbands- Delegiertenversammlung besetzt. Nach der Wahl auf der nächsten ordentlichen/außerordentlichen Verbands- und Delegiertenversammlung ist die Person für die Restlaufzeit vollwertiges Mitglied.

§ 7 Verbands- Delegiertenversammlung

- (1) Die Verbands- und Delegiertenversammlung besteht aus dem Verbandsvorstand, dem Verbandsausschuss und den Delegierten, welche von den Mitgliedsfeuerwehren entsandt werden. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jede Mitgliedsfeuerwehr pro 25 Mitglieder eine Stimme. Für angefangene 25 Mitglieder steht den Mitgliedsfeuerwehren je 1 Stimme zu.
- (2) Die Verbands- und Delegiertenversammlung ist mindestens 30 Tage vorher durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann in Textform postalisch oder auf elektronischem Weg versandt werden. Es hat jährlich mindestens eine

ordentliche Verbands- und Delegiertenversammlung stattzufinden. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann eine außerordentliche Verbands- und Delegiertenversammlung einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Mit der Einladung wird zeitgleich eine zweite Versammlung mit der ersten Versammlung einberufen, die bei Beschlussunfähigkeit und Beendigung der ersten Versammlung eine Viertel Stunde später abgehalten wird.

- (3) Die Verbands- und Delegiertenversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Verbands- und Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei Satzungsänderungen ist dies in der schriftlichen Einladung anzugeben, welche Paragraphen geändert werden sollen und welche konkrete Änderung beabsichtigt ist. Falls neben einer Änderung eine Überarbeitung mit Neufassung beabsichtigt ist, genügt die Angabe „Neufassung“. Für Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der Delegierten anwesend sein, von denen mindestens drei Viertel für die Änderung stimmen müssen.
- (5) Über die Verbands- und Delegiertenversammlung ist vom Schriftführer des Kreisfeuerwehrverband ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (6) Ist eine Verbands- und Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so wird diese Versammlung beendet. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine Viertel Stunde später eine zweite Verbands- und Delegiertenversammlung abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Delegierten beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung zur Verbands- und Delegiertenversammlung (§7 Abs. 2) hingewiesen worden ist. Beschlüsse in dieser Verbands- und Delegiertenversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Beim Vorliegen von zwingenden Gründen, wie Kontaktbeschränkungen und weiteren behördlichen Auflagen, kann auf Grund Beschlusses des Verbandsvorstands eine Verbands- und Delegiertenversammlung auch virtuell durchgeführt werden. Alle die in § 8 aufgeführten Aufgaben können im Vorfeld der virtuellen Verbands- und Delegiertenversammlung per Briefwahl oder Umlaufbeschluss, jeweils mit Eidesstattlicher Erklärung der persönlichen Stimmabgabe erfolgen.
 - a) folgender Ablauf muss bei der Durchführung einer Briefwahl berücksichtigt werden. Im Vorfeld einer virtuellen Verbands- und Delegiertenversammlung müssen die zu wählenden Funktionen ausgeschrieben werden. Bei einer Briefwahl oder Umlaufbeschluss müssen folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:
 1. Tagesordnung zur Briefwahl/Umlaufbeschluss und virtuellen Verbands- und Delegiertenversammlung

Die Tagesordnung muss mind. 30 Tage vor der Durchführung einer Briefwahl/ Umlaufbeschluss mit anschließender virtueller Verbands- und Delegiertenversammlung an die Delegierten versendet werden. Anträge zur Tagesordnung der Verbands- und Delegiertenversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Verbands- und Delegiertenversammlung dem Verbandsvorsitzenden schriftlich vorliegen.
 2. Durchführung einer Briefwahl/Umlaufbeschluss
 - aktuelle Tagesordnung zur Briefwahl/Umlaufbeschluss
 - Unterlagen für geheime Wahlen:
 - ausführliche Anleitung und Erklärung zur Briefwahl/Umlaufbeschluss
 - Vorstellungsschreiben der zu wählenden Personen mit Bild
 - Stimmzettel entsprechend der Anzahl der zu wählenden Funktionen
 - Wahlkarten mit Feld zur Eintragung des Namens des Delegierten zur Erstellung eines Wählerverzeichnisses

- ein fest verschließbarer und unbeschrifteter Umschlag für die Stimmzettel
- ein Umschlag mit der Adresse des Wahlbüros
- eine Erklärung an Eides statt zum Nachweis, dass die Wahlunterlagen vom Delegierten selbst ausgefüllt wurden.

3. Durchführung einer nicht geheimen Briefwahl/Umlaufbeschluss

- aktuelle Tagesordnung
- Unterlagen zur Durchführung der Wahlen/Umlaufbeschluss
- ausführliche Anleitung und Erklärung zur Briefwahl/Umlaufbeschluss
- Vorstellungsschreiben der zu wählenden Personen mit Bild
- Stimmzettel entsprechend der Anzahl der zu wählenden Funktionen
- Wahlkarten mit Feld zur Eintragung des Namens des Delegierten zur Erstellung eines Wählerverzeichnis
- ein Umschlag mit der Adresse des Wahlbüros
- eine Erklärung an Eides statt zum Nachweis, dass die Wahlunterlagen vom Delegierten selbst ausgefüllt wurden.

4. Der Zeitraum zur Durchführung der Wahl beträgt 15 Tage

5. Feststellung der Wahlergebnisse

Die Auszählung zur Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt unter Aufsicht eines Wahlvorstandes und Protokollführers, die im Anschreiben zur Ankündigung der Briefwahl/Umlaufbeschluss namentlich bekannt gegeben wurden. Die Bestätigung des Wahlvorstands erfolgt im elektronischen Umlaufbeschluss (z.B. E-Mail)

b) Durchführung einer virtuellen Verbands- und Delegiertenversammlung

Die virtuelle Verbands- und Delegiertenversammlung wird 14 Tage nach der Feststellung der Wahlergebnisse durchgeführt. Die Verbands- und Delegiertenversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Bekanntgabe der Wahlen und der Zustimmungsergebnisse des Kreisfeuerwehrverbandes
2. Die gewählten Funktionsträger müssen die Annahme des jeweiligen Amtes persönlich durch virtuelle Zuschaltung zur Dienst- und Verbandsversammlung, oder schriftlich im Vorfeld der Versammlung im Falle der Wahl erklären.

Mit der Bekanntgabe der Wahlen und der persönlichen Zustimmung der jeweilig zu wählenden Funktionsträgern ist die Wahlhandlung abgeschlossen.

§ 8

Aufgaben der Verbands- und Delegiertenversammlung

Die Verbands- und Delegiertenversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses
2. Festsetzung der Verbandsbeiträge
3. Anerkennung der Jahresberichte und des Kassenberichts
4. Beschluss von Satzungsänderungen und sonstigen wichtigen Angelegenheiten
5. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren

Anträge zur Tagesordnung der Verbands- und Delegiertenversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Verbands- und Delegiertenversammlung dem Verbandsvorsitzenden schriftlich vorliegen.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine

Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 9 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem Verbandsvorsitzenden,
 - b. dem(n) stellvertretenden Verbandsvorsitzenden (§ 12 Ziff.6),
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassier,
 - e. dem Kreisjugendfeuerwehrwart oder Vertreter,
 - f. dem Kreisobmann der Alters - & Seniorenabteilung oder einem Stellvertreter,
 - g. zwei gewählte Beisitzer aus der Verbands- und Delegiertenversammlung

Der Kreisbrandmeister wird zu den Sitzungen als beratendes Mitglied eingeladen. Er hat die Möglichkeit, einen Vertreter zu entsenden.

- (2) Der Verbandsvorsitzende, der/die stellvertretende/n Verbandsvorsitzende/n, der Schriftführer, der Kassier und die Beisitzer werden von den Delegierten mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Diese Ämter sind nicht an die Höchstaltersgrenze nach dem Feuerwehrgesetz BW gebunden.
- (3) Der Kreisobmann der Alters- & Seniorenabteilung sowie seine Stellvertreter werden von den Vertretern der Alters - & Seniorenabteilungen der Mitgliedsfeuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und ist damit Kraft Amtes Mitglied im Verbandsvorstand.
- (4) Der Verbandsvorstand kann nach Bedarf Fachgebiete festlegen und Fachgebietsleiter bestellen. Diese werden bei Bedarf eingeladen und haben nur eine beratende Funktion.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsvorstands können auch virtuell durchgeführt werden.

§ 10 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Verbandsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Verbandsvorsitzende und der/die Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 800,00 € verpflichten, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigt. Für die Vorstandsmitglieder gilt eine Haftungsbeschränkung gemäß BGB § 31a und 31b. Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Kreisfeuerwehrverbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Kreisfeuerverbandes zugewiesen sind.
- (2) Der/die stellvertretende/n Verbandsvorsitzende/n hat/haben den Verbandsvorsitzenden zu unterstützen und im Verhinderungsfall zu vertreten.
- (3) Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und der Verbands- und Delegiertenversammlung Protokoll zu führen.
- (4) Der Kassier hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der ordentlichen Verbands- und Delegiertenversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.
- (5) Die Tätigkeit sämtlicher Organe des Kreisfeuerwehrverbandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann für Mitglieder von Verbandsorganen eine Aufwandsentschädigung beschließen. Diese ist in einer Entschädigungssatzung zu regeln.

§ 11 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus:
 - a. dem Verbandsvorstand,
 - b. je zwei Vertretern pro Unterkreis,
 - c. zwei Vertretern der Werkfeuerwehren,
 - d. einem Vertreter des Kreisjugendfeuerwehr-Ausschusses,
 - e. dem Kreisstabführer,
 - f. den Fachgebietsleitern.
- (2) Die unter Abs. (1) a-c genannten Funktionen werden auf die Dauer von fünf Jahren durch die Verbands- und Delegiertenversammlung gewählt. Bei diesen Wahlen haben die Delegierten, auch wenn sie mehrere Funktionen vertreten, nur eine Stimme. Die unter Abs. (1) a-f genannten Funktionen sind nicht an die Höchstaltersgrenze nach dem Feuerwehrgesetz BW gebunden.
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehr-Ausschuss bestimmt einen Vertreter, welcher die Interessen der Kreisjugendfeuerwehr im Verbandsausschuss wahrnimmt.
- (4) Der Kreisstabführer wird von den Vertretern der musiktreibenden Züge der Mitgliedsfeuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er ist kraft Amtes Mitglied im Verbandsausschuss.
- (5) Die Fachgebietsleiter haben im Verbandsausschuss nur eine beratende Funktion.
- (6) Sollte ein Mitglied der Organe vor Ablauf seiner Amtsperiode aus seinem Amt ausscheiden, wird diese Stelle kommissarisch ohne Stimmrecht durch Vorschlag bis zur nächsten Verbands- und Delegiertenversammlung besetzt. Nach der Wahl auf der nächsten ordentlichen/außerordentlichen Verbands- und Delegiertenversammlung ist die Person für die Restlaufzeit vollwertiges Mitglied.

§ 12 Aufgaben des Verbandsausschusses

Die Aufgaben des Verbandsausschusses sind:

1. Durchführung der Beschlüsse der Verbands- und Delegiertenversammlung,
2. Beratung und Beschlussfassung in allen relevanten Verbandsangelegenheiten, soweit nicht die Verbands- und Delegiertenversammlung bzw. der Verbandsvorstand zuständig ist,
3. Überwachung der Kassenführung des Verbandsvorstandes,
4. Benennung der Delegierten für die Vertretung in anderen Verbänden und Organisationen,
5. Bestätigung der Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter, des Kreisstabführers und seiner Stellvertreter und des Kreisobmannes der Alters - & Seniorenabteilung und seiner Stellvertreter,
6. Festlegung der Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden,
7. Festlegung von Unterstützungen nach § 3 Absatz 1 f,
8. Genehmigung der Jugendordnung.

§ 13 Einberufung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden einberufen. Es sind jährlich mindestens vier Sitzungen abzuhalten. Der Verbandsausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

- (3) Über die Sitzung des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer des Kreisfeuerverbandes ein Protokoll zu führen.
- (4) Die Sitzungen des Verbandsausschusses können auch virtuell durchgeführt werden.

§ 14 Kassenwesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen der Verbandskasse sind ausschließlich für Zwecke des Kreisfeuerwehrverbandes zu verwenden.
- (3) Reisekosten werden nach den Sätzen des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg vergütet.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, jährlich über Ausgaben von insgesamt 800,00 € zu verfügen.
- (5) Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder nach §4 Absatz 1 a-b haben an den Kreisfeuerwehrverband einen jährlichen Beitrag zu leisten.
- (2) Die Einnahmen des Kreisfeuerwehrverbandes bestehen aus:
 - a. Beiträgen der Verbandsmitglieder,
 - b. freiwilligen Beiträgen, Zuwendungen und Stiftungen,
 - c. Spenden
- (3) Der Beitrag kann jährlich auf Vorschlag bei der Verbands- und Delegiertenversammlung neu festgesetzt werden.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes.
- (2) Der Austritt aus dem Kreisfeuerwehrverband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Wochen erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied, das mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbands- und Delegiertenversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Kreisfeuerwehrverband ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17 Auflösung des Kreisfeuerwehrverband

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband wird aufgelöst, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und in einer hierzu einberufenen Verbands- und Delegiertenversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss der Auflösung muss mit mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten gefasst werden.
- (2) Ist die Verbands- und Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 8 Wochen eine neue Verbands- und Delegiertenversammlung einberufen werden, die über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit der

anwesenden Delegierten beschließt.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Einlösung aller Verbindlichkeiten an den Landkreis Karlsruhe und ist für gemeinnützige Zwecke des Feuerwesens zu verwenden. Hierüber beschließt die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde durch eine neue Fassung ersetzt und am 30. April 2021 von der Verbands- und Delegiertenversammlung beschlossen.

76316 Malsch, den 30. April 2021

- Eckhard Helms -

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 14.06.2021 dem Amtsgericht Mannheim – Registergericht - angezeigt und im Vereinsregister - VR 101152 - eingetragen.